

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021/70016-18
7021/70018-18
7021/70019-18

Göttingen, 31.01.2019

Bekanntmachung

Die Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, die Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz und die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt, haben beim Landkreis Göttingen jeweils **die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme, das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus verschiedenen Brunnen im Pöhlder Becken** gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ beantragt.

Folgende Entnahmemengen wurden beantragt:

Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz	750.000 m³/Jahr,
Harz Energie Netz GmbH	1.496.500 m³/Jahr,
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH	750.000 m³/Jahr.

Das Wasser soll vorrangig dem Versorgungsnetz der Stadt Herzberg am Harz und angeschlossener Ortsteile, dem Versorgungsnetz der Stadt Bad Lauterberg im Harz und angeschlossener Ortsteile und dem Versorgungsnetz der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH zugeführt werden und zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden.

Da alle drei Wasserversorgungsunternehmen aus dem sogenannten Pöhlder Becken, einem größeren zusammenhängenden Wassergewinnungsgebiet am Südharz, partizipieren, wurden die Bewilligungsanträge zusammen betrachtet.

Die Antragsunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus den Anträgen und den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen, die bei der

Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz

einen Monat und zwar vom **18.02.2019** bis einschließlich **18.03.2019** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Unsere Themen“ → „Umwelt“ → „Aktuelles und Termine“ einsehbar.

Gegen die beantragten Bewilligungen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis 01.04.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Einwendungen erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten und erkennen lassen, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zur Vermeidung des Ausschlusses sollten die Einwendungen daher innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den übrigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, kann auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Im Auftrage



Schütte